

Ablaufschema eines Angebotsbebauungsplans

VORLAUF	Informelle Abstimmungsphase		
	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung Planungserfordernis § 1 Abs. 3 BauGB • Vorbereitung Aufstellungsbeschluss 		
FÖRMELICHES AUFSTELLUNGSVERFAHREN	Mitteilung der Planungsabsicht (§ 5 AGBauGB)		
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung der Planungsabsicht nach § 5 AGBauGB an die zuständige Senatsverwaltung • Prüfung der dringenden Gesamtinteressen Berlins nach § 7 AGBauGB, der Stadtentwicklungspläne sowie der Entwickelbarkeit aus dem FNP 		
	Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)		
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellungsbeschluss durch das Bezirksamt/zuständige Senatsverwaltung • Bekanntmachung im Amtsblatt; kann zeitgleich mit dem 1. Beteiligungsschritt erfolgen 		
	Frühzeitige Beteiligungsverfahren		
	Grundlage: Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung		
	Behörden und sonstige TöB (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)
	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (z. B. als Scopingtermin) durch die plangebende Stelle unter Einbeziehung der Behörden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB), sofern nicht Verfahren nach §§ 13, 13a BauGB • Abwägungsvorschlag über die eingegangenen Stellungnahmen • Paraphierung des städtebaulichen Vertrags beim Berliner Modells der kooperativen Baulandentwicklung 		
	Behördenbeteiligung, Beteiligung der Öffentlichkeit		
	Grundlagen: Entwurf des Bebauungsplans, Begründung ggf. mit Umweltbericht, Untersuchungen/Gutachten etc.		
	Behörden und sonstige TöB (§ 4 Abs. 2 BauGB)	Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)
	<ul style="list-style-type: none"> • Abwägungsvorschlag über die eingegangenen Stellungnahmen • Abschluss des städtebaulichen Vertrags • Bezirksamtsbeschluss; ggf. Anzeige bei der zuständigen Senatsverwaltung nach § 6 Abs. 2 AGBauGB bzw. Senatsbeschluss • Rechtsprüfung • Vorlage für Beschlussfassung der BVV/Zustimmung des Abgeordnetenhauses 		
	Beschluss über die Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung (§ 10 Abs. 1 BauGB)		
	<ul style="list-style-type: none"> • BVV-Beschluss über die Festsetzung bzw. bei Bebauungsplänen des Senats Zustimmung des Abgeordnetenhauses • Festsetzung des Bebauungsplans als Rechtsverordnung durch das Bezirksamt/durch die zuständige Senatsverwaltung 		
Verkündung der Rechtsverordnung und Inkrafttreten des Bebauungsplans (§ 10 Abs. 3 BauGB) und Einstellen ins Internet (§ 10a Abs. 2 BauGB)			
<ul style="list-style-type: none"> • Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) • Controlling des städtebaulichen Vertrags • ggf. Monitoring (§ 4a Abs. 3 BauGB) 			

Abbildung 02-5: Ablaufschema Bebauungsplanverfahren (Angebotsbebauungsplan)